

## **BGer 5C.220/2006 vom 18. März 2008**

Bundesgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.220\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.220_2006)

FR: TF 5C.220/2006 du 18 mars 2008

IT: TF 5C.220/2006 del 18 marzo 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Das Urteil des Kantonsgerichts ist am 14. Juni 2006 und damit vor Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes ergangen. Zur Wahrung seiner Rechte war der Kläger deshalb gezwungen, ein Zivilrechtsmittel gemäss dem Bundesrechtspflegegesetz von 1943 (OG; SR 173.110) einzulegen. Seine Berufung betrifft eine nicht vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit ( Art. 44 OG ) und richtet sich gegen die endgültige Beurteilung von Ansprüchen aus Persönlichkeitsverletzung durch das Kantonsgericht als oberes kantonales Gericht, dessen Urteil keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel unterliegt ( Art. 48 Abs. 1 OG ; BGE 132 III 785 E. 2 S. 789). Durch die Abweisung der Klage ist der Kläger beschwert und deshalb zur Berufung legitimiert ( BGE 129 III 689 E. 1.2 S. 691), die er zudem rechtzeitig eingelegt hat ( Art. 54 Abs. 1 OG ). Seine Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts ist grundsätzlich zulässig.

#### **E. 1.2**

Der Kläger hat die beweisrechtlichen Feststellungen der Vorinstanz erfolglos mit Beschwerde in Zivilsachen gegen das kassationsgerichtliche Urteil angefochten. Darauf ist nicht zurückzukommen. Als Berufungsinstanz ist das Bundesgericht damit an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden, sofern sie nicht unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind, offensichtlich auf Versehen beruhen ( Art. 63 Abs. 2 OG ) oder im Hinblick auf die Anwendung des Bundesrechts der Ergänzung bedürfen ( Art. 64 OG ). Im Sachurteilsverfahren selbst kann das Bundesgericht eine Rückweisung nach Art. 64 Abs. 1 OG anordnen, wenn rechtserhebliche Tatsachen nicht festgestellt worden sind, deren Abnahme im vorinstanzlichen Verfahren prozesskonform und erfolglos verlangt worden ist oder die für die Überprüfung von Bundesrecht erforderlich sind und ohne die ein Berufungsurteil nicht gefällt werden kann ( BGE 131 III 257 E. 4.2 S. 267; 119 II 353 E. 5c/aa S. 357). Die tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts erlauben dem Bundesgericht im vorliegenden Fall eine korrekte Rechtsanwendung, weshalb der Kläger mit seinen diesbezüglichen Vorbringen nicht zu hören ist. Insofern der Kläger auf weiten Strecken (S. 12 bis S. 16 der Berufungsschrift) aktenwidrige Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz behauptet, frischt er die in der Beschwerde im Zusammenhang mit Art. 9 BV bereits vorgebrachten Sachverhaltsrügen bloss in neuem Gewand auf. Solche Vorbringen zum Sachverhalt sind jedoch unzulässig, da dafür nur die Beschwerde offensteht, mit der Willkür in der Beweiswürdigung und Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt werden können. Insoweit kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c OG muss in der Berufungsschrift dargelegt werden, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt werden. Die Berufungsanträge sind daher zu begründen. Das Begründungserfordernis bezieht sich dabei nicht allein auf die Berufungsschrift als solche, sondern auf jeden einzelnen Antrag (Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, 1990, N. 1.5.1.1 zu Art. 55 OG). Der Kläger hat sich mit den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander zu setzen und darzutun, inwiefern diese bundesrechtswidrig sein sollen (BGE 121 III 397 E. 2a S. 400). Auf nicht oder ungenügend begründete Begehren tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 105 II 308 E. 6 S. 316). Eine ausdrückliche Nennung bestimmter Gesetzesartikel ist indessen nicht erforderlich, falls aus den Vorbringen hervorgeht, gegen welche Regeln des Bundesrechts die Vorinstanz verstossen haben soll. Unerlässlich ist aber, dass die Berufung auf die Begründung des angefochtenen Urteils eingeht und im Einzelnen aufzeigt, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 121 III 397 E. 2a S. 400; 116 II 745 E. 3 S. 748).

Des Weiteren sind nach Art. 55 Abs. 1 lit. c OG Ausführungen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen richten als auch das Vorbringen neuer Beweismittel unzulässig (BGE 132 III 71 E. 1.3.2 S. 77). Damit kann insbesondere auf den wiederholten Versuch des Klägers, die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu ergänzen oder im Ergebnis zu kritisieren (Seiten 3 bis 10 der Berufungsschrift, die im Übrigen identisch mit dem in der Beschwerde Vorgebrachten sind), nicht eingegangen werden. Auch sind sämtliche Beweismittelofferten, wie z.B. die mehrfach beantragten Zeugeneinvernahmen, sowie die Verweise auf kantonale Eingaben allesamt unzulässig. Des Weiteren würdigt das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren keine Beweise.

### **E. 2.1**

Der Kläger rügt Art. 8 ZGB als verletzt. Einerseits habe aufgrund des Nichteinleitens eines Strafverfahrens eine unzulässige Beweislastumkehr stattgefunden. Andererseits habe die Vorinstanz ohne jede Begründung das im kantonalen Verfahren anbotene klägerische Beweismittel, D. \_\_\_\_\_ als Zeugen einzuvernehmen, nicht abgenommen und dadurch dem Kläger den Nachweis, dass er nicht ohne die erforderliche Bewilligung gebaut hat, verunmöglicht.

### **E. 2.2**

In Bezug auf das nicht eingeleitete Strafverfahren zielt die Anrufung von Art. 8 ZGB ins Leere: Diese Bestimmung regelt die Beweislast und gibt der Prozesspartei einen Anspruch auf Beweisführung hinsichtlich rechtserheblicher Tatsachen. Hingegen schliesst sie eine vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus (dazu BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 601; 129 III 18 E. 2.6 S. 24 mit Hinweisen). Bezüglich der behaupteten Verwechslung mit der Nachbarparzelle wurde in der kantonalen Berufung ein diesbezüglicher Beweisantrag gestellt. Gemäss Art. 227 Abs. 2 ZPG/SG können die Parteien mit Berufung vor Kantonsgericht neue Beweisanträge stellen. Dabei ist allerdings eine Verletzung von Art. 8 ZGB erst dann gegeben, wenn das kantonale Gericht über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht hat Beweis führen lassen (BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 601; 114 II 289 E. 2a S. 291). Ob in diesem Zusammenhang eine Tatsachenbehauptung rechtserheblich ist oder nicht beschlägt mithin eine Frage des Bundesrechts (vgl. BGE 130 III 113 nicht publizierte Erwägung 2.3) und ist vom Kläger darzutun. Dieser Anforderung wird der Kläger, der nicht

ansatzweise ausführt, inwiefern die zum Beweis verstellten Tatsachenbehauptungen rechtserheblich sein sollen, indes nicht gerecht (vgl. oben E. 1.3). Er wirft der Vorinstanz einzig vor, seine Beweisofferte ohne jede Begründung nicht abgenommen zu haben. Dies mag grundsätzlich zutreffen. Jedoch beschlägt eine solche Nichtabnahme von beantragten Beweismitteln die Verletzung des rechtlichen Gehörs, was mit der vorliegenden Berufung nicht überprüft werden kann (vgl. dazu E. 4 des konnexen Beschwerdeurteils).

### **E. 3.1**

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen. Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird ( BGE 129 III 49 E. 2.2 S. 51; 127 III 481 E. 2b/aa S. 487 mit Hinweisen). Indem der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz unter anderem auch das gesellschaftliche und berufliche Ansehen einer Person, also ihre "soziale Geltung" umfasst, schützt er die Ehre weitergehend als das Strafrecht, das nur die Geltung eines Menschen als sittliche Person gewährleistet, d.h. seinen Ruf, ein achtenswerter, ehrbarer Mensch zu sein ( BGE 119 II 97 E. 4c S. 104; 111 II 209 E. 2 S. 210 je mit Hinweisen; Meili, Basler Kommentar, N. 28 zu Art. 28 ZGB ; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 1999, Rz. 12.88 ff.; Riemer, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, S. 144; Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, Rz. 623 f.). Der Betroffene muss sich insbesondere nicht gefallen lassen, beim Publikum in einem falschen Licht zu erscheinen. Der Rechtsschutz richtet sich allerdings nur dagegen, dass eine Person im Ansehen ihrer Mitmenschen empfindlich herabgesetzt wird. Leichte Fälle, wie sie im gesellschaftlichen Umgang laufend und oft ohne böse Absicht vorkommen, sind nicht persönlichkeitsverletzend ( BGE 129 III 49 E. 2.2 S. 51; 126 III 305 E. 4b/aa S. 307; 123 III 354 E. 2a S. 363 mit Hinweisen; Brückner, a.a.O., Rz. 623). Ob eine Darstellung geeignet ist, das berufliche und gesellschaftliche Ansehen herabzumindern, beurteilt sich nach einem objektivierten Massstab des Durchschnittsadressaten (vgl. BGE 127 III 481 E. 2b/aa S. 487; Andreas Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Aufl., Basel 1999, Rz. 492 je mit Hinweisen).

Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist ( Art. 28 Abs. 2 ZGB ).

### **E. 3.2**

Das Kantonsgericht hat die Aussage des Beklagten in seinem Schreiben vom 9. Februar 1994 nicht als widerrechtlich erachtet, da dieser unter Hinweis auf Riemer im öffentlichen Interesse und in Ausübung seiner Amtspflicht gehandelt habe. Das vom Kläger dagegen Vorgebrachte vermag den für eine Berufungsschrift geltenden Begründungsanforderungen nicht zu genügen (vgl. oben E. 1.3), da sich seine Begründung darauf beschränkt, aus den unzulässigen Sachverhaltsrügen auf die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung zu schliessen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten muss die Berufung abgewiesen werden, sofern darauf eingetreten werden kann. Damit wird der Kläger auch kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Da keine Berufungsantwort eingeholt worden und dem Beklagten somit keine Kosten erwachsen

sind, entfällt praxisgemäss die Zusprechung einer Parteientschädigung ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.